

Bekanntmachung der Gemeinde Ganzlin über die 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Ganzlin

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Ganzlin hat in ihrer Sitzung am 30.05.2024 den Feststellungsbeschluss über die 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Ganzlin in der Fassung vom April 2024 gefasst. Die Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim als höhere Verwaltungsbehörde vom 03.12.2024, Aktenzeichen BP 230020, wurde für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ganzlin die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung tritt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde Ganzlin mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ganzlin wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Plau am See unter der Adresse <https://www.amtplau.de/rechtsgrundlagen/2/verordnungen.html> einsehbar und wird zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes M-V (<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>) zugänglich gemacht. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ganzlin Auskunft erteilt.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ganzlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Ganzlin, 08.08.2025


Gez. J. Tiemer

Bürgermeister

